

Wirtschaft und Recht.

Die neuen Kaffee- und Tee-Verordnungen.

WTB Berlin, 8. April. (Teleg.) Amtlich. Zu den am 6. April erlassenen Verordnungen über Kaffee und Tee wird uns vom Kriegsausschuß für Kaffee und Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., Berlin, Bellevuestr. 14, folgendes zur Erläuterung mitgeteilt: Rohkaffeemengen von 10kg und mehr, und Teemengen von 5kg und mehr sind beschlagnahmt. Der Handel mit beiden Artikeln ist daher bis auf weiteres gesperrt.

I. Kaffee. a) Telegraphische Anmeldepflicht. Jeder Eigentümer von mehr als 600kg Rohkaffee (als Eigentümer gilt im Sinne des Gesetzes der letzte Käufer von Rohkaffee), hat seinen Vorrat vom 8. April am 11. April 1916 telegraphisch an den Kriegsausschuß für Kaffee und Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., Berlin, Belle-

uestr. 14, Telegrammadresse „Kriegskaffee Berlin“ anzuzeigen. Es ist wie folgt zu telegraphieren: „Kriegskaffee Berlin. Mein Lagerbestand beträgt... Ballen. Gewicht... Kilo, unverzollter Durchschnitts-Einstandspreis... Pfennige.“ Das Telegramm ist mit dem vollen Namen bzw. der vollen Firma unter Angabe der genauen Adresse (Ort, Straße, Hausnummer) zu unterzeichnen. Um Depeschensfehler zu vermeiden, sind Ballenzahl und Durchschnittspreis sowohl in Zahlen als in Buchstaben zu telegraphieren. Ist der Durchschnitts-Einstandspreis bzw. das Gewicht nicht sofort genau zu ermitteln, so muß in dem Telegramm der Zirkeldurchschnitts-Einstandspreis bzw. das Zirkel-Gewicht telegraphiert werden. Bereits verzollte Ware ist abzüglich 60% Zoll für das Kilo zu deklarieren; im Falle der Übernahme durch den Kriegsausschuß wird der Zoll separat vergütet. b) Schriftliche Anmeldepflicht. Die schriftliche Anmeldung hat durch diejenigen zu erfolgen, die Rohkaffee in Gewahrsam haben. Darunter sind zu verstehen alle Lagerhalter oder diejenigen Eigentümer, die Rohkaffee auf eigenem Lager haben. Anmeldepflichtig sind Rohkaffeemengen von 10kg und mehr. Alle Rohkaffeemengen von 10 bis 50kg sind durch Postkarten zu melden; alle Quantitäten, die mehr als 50kg betragen, müssen durch geschlossenen Brief zur Anmeldung gelangen. Durch diese Bestimmung wird eine rasche Sichtung des einlaufenden Materials ermöglicht. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, daß die endgültigen Zahlen möglichst rasch benannt werden, damit die etwa verfügbaren Bestände dem freien Verkehr wieder übergeben werden können. Der bis zum 7. April einschließlich geröstete Kaffee darf frei verkauft werden. Von diesem Datum ab darf Rohkaffee nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses geröstet werden. Dem Detailshandel wird dringend empfohlen, nur ganz geringe Quantitäten jedem einzelnen Konumenten zur Verfügung zu stellen, um eine ungleiche Verteilung der bestehenden Vorräte an geröstetem Kaffee zu verhindern. Die Bestandsaufnahme am 3. Januar ergab, daß der achte Teil der gesamten deutschen Vorräte aus geröstetem Kaffee bestand. Es ist wohl anzunehmen, daß dasselbe Verhältnis auch bei der jetzigen Beschlagnahme besteht und daß der gesamte Kaffeehandel die Übergangszeit, die zwischen der Beschlagnahme und ev. Freigabe liegt, überwinden kann, ohne daß der Konument das ihm lieb gewordene Kaffeetränk zu entbehren braucht.

II. Tee. a) Telegraphische Anmeldepflicht. Jeder Eigentümer von mehr als 300kg (als Eigentümer gilt im Sinne des Gesetzes der letzte Käufer) hat seinen Vorrat vom 8. April am 12. April 1916 telegraphisch an den Kriegsausschuß für Kaffee und Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., Berlin, Bellevuestr. 14, Telegrammadresse „Kriegs-Tee Berlin“, anzuzeigen. Es ist wie folgt zu telegraphieren: „Kriegs-Tee Berlin. Mein Lagerbestand beträgt... Kisten, Gewicht... Kilo, unverzollter Durchschnitts-Einstandspreis... Pfennige.“ Das Telegramm ist mit dem vollen Namen, bzw. der vollen Firma unter Angabe der genauen Adresse (Ort, Straße, Hausnummer) zu unterzeichnen. Um Depeschensfehler zu vermeiden, sind Kistenzahl und Durchschnittspreis sowohl in Zahlen wie in Buchstaben zu telegraphieren. Ist der Durchschnitts-Einstandspreis bzw. Gewicht nicht sofort genau zu ermitteln, so muß im Telegramm der Zirkel-Durchschnitts-Einstandspreis bzw. das Zirkel-Gewicht telegraphiert werden. Bereits verzollte Ware ist abzüglich 100% Zoll für das Kilo zu deklarieren; im Falle der Übernahme durch den Kriegsausschuß wird der Zoll separat vergütet. b) Schriftliche Anmeldepflicht. Die schriftliche Anmeldung hat durch diejenigen zu erfolgen, die Tee in Gewahrsam haben. Damit sind verstanden alle Lagerhalter oder diejenigen Eigentümer, die Tee auf eigenem Lager haben. Anmeldepflichtig sind: Mengen von 5kg und mehr Tee. Alle Teemengen von 5 bis 25kg sind per Postkarte zu melden. Alle Quantitäten, die mehr als 25kg betragen, müssen durch geschlossenen Brief zur Anmeldung gelangen. Durch diese Bestimmung wird eine rasche Sichtung des einlaufenden Materials ermöglicht. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, daß die endgültigen Zahlen möglichst rasch bekannt werden, damit die etwa verfügbaren Bestände dem freien Verkehr wieder übergeben werden können. Krankenhäuser, Heilanstalten usw., desgleichen Gastwirtschaften sowie alle Betriebe, in denen bisher gewerbsmäßig Teegetränke verabreicht worden sind, dürfen bis auf weiteres in dem bisherigen Umfange Teegetränke aus ihren eigenen Beständen verabfolgen.